

Nachrichtenblatt der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Freitag, 26. September 1947

Nr. 38

Lebensmittelversorgung

Ausgabe von Teigwaren September-Ration

Für Monat September erhalten Normalverbraucher und Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung aller Altersklassen 250 g Teigwaren auf Abschnitt 36 der September-Lebensmittelkarten. Weiterhin erhalten:

Schwerarbeiter 1. Kategorie 250 g auf Abschnitt 191

Schwerarbeiter 2. Kategorie 250 g auf Abschnitt 291

Schwerarbeiter 3. Kategorie 500 g auf Abschn. 391 der September-Zulagekarten. Der Bezug der Teigwaren kann nach örtlichem Aufruf erfolgen.

Kreisernährungsamt.

Ausgabe von Maismehl September-Ration

Für Monat September 1947 erhalten Normalverbraucher und Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung, TSV Butter, TSV Fleisch und Schlachtfette, TSV Fleisch und Butter von 0—6 Jahren 150 g Maismehl, über 6 Jahre 300 g Maismehl. Die Verteilung erfolgt bei allen Normalverbrauchern auf Sonderabschnitt 4, TSV Butter auf den Abschnitt 211, TSV Fleisch und Schlachtfette auf den Abschnitt 311, TSV Fleisch und Butter auf den Abschnitt 611 der September-Lebensmittelkarten.

Der Verkauf erfolgt nur durch Bäckereien und Mehl-Kleinverteiler.

Calw, 17. September 1947.

Kreisernährungsamt.

Abgabe von Hülsenfrüchten September-Ration

Im Monat September 1947 erhalten Normalverbraucher und Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung über 3 Jahre

400 g Hülsenfrüchte auf Abschnitt 46 der September-Lebensmittelkarte.

Der Bezug der Ware kann nach örtlichem Aufruf erfolgen.

Calw, 17. September 1947.

Kreisernährungsamt.

Ausgabe von Kaffee-Ersatz September-Ration

Im Monat September 1947 erhalten Normalverbraucher und Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung über 6 Jahre sowie Schwerarbeiter der 3. Kat.

100 g Kaffee-Ersatz

auf Abschnitt 38 der September-Lebensmittelkarte für Normalverbraucher über 6 Jahre und bei den Schwerarbeitern der 3. Kategorie auf den Abschnitt IX der September-Zulagekarte. Der Bezug der Ware kann nach örtlichem Aufruf erfolgen.

Calw, 17. September 1947.

Kreisernährungsamt.

Kinder-Nährmittel September-Ration

Für Monat September 1947 erhalten Kinder der Normalverbraucher und Gemeinschaftsverpflegten von 0—1 Jahr und 1—3 Jahren

1000 g Kindernährmittel, und zwar 500 g auf Abschnitt 30 und 500 g auf Abschnitt 31, von 3—6 Jahren

500 g Kindernährmittel, und zwar 250 g auf Abschnitt 30 und 250 g auf Abschnitt 31 der September-Lebensmittelkarten.

Auf die angegebenen Bezugsabschnitte kann auch in den Drogerien Malz-Extrakt bezogen werden. Die Kindernährmittel können nach örtlichem Aufruf bezogen werden.

Calw, 17. September 1947.

Kreisernährungsamt.

Unerlaubte Mietzinserhöhungen bei Wohnräumen

Die gegenwärtige Wohnraumnot bildet häufig den Anlaß zur Forderung überhöhter Mietpreise für Wohnungen und Einzelräume. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Erhöhung der Mieten und Pachten gegenüber dem nach der Preisstopverordnung maßgebenden Stichtag, dem 17. Oktober 1936, grundsätzlich verboten ist. Es ist auch unzulässig, bei ziffernmäßig gleichbleibendem Mietzins den Mieter in anderer Weise mit einer Erhöhung zu belasten, z. B. durch Forderung nicht seit langem allgemein üblicher Mietzins-Vorauszahlungen oder besonderer Mietzinssicherheiten, die Abwälzung von Instandsetzungskosten auf den Mieter usw. Ebenso können die vor dem Stichtag bestehenden Mietzinse auf ihre Berechtigung überprüft und u. U. auf den angemessenen ortsüblichen Mietzins herabgesetzt werden. Auch Wohnungen, die nach dem Stichtag erstmalig vermietet worden sind, fallen unter die Preisstopverordnung. Für derartige Wohnungen darf kein höherer Mietzins gefordert werden, als zur Stoppzeit für gleichwertige Wohnungen üblich und angemessen war.

Immer wieder taucht die Frage auf, inwieweit es einem Hausbesitzer gestattet ist, den Mietpreis zu erhöhen. Es können berechtigte Fälle eintreten, in denen eine Erhöhung genehmigt werden kann. Ein solcher Fall ist nach Durchführung baulicher Verbesserungen gegeben, um eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des aufgewendeten Kapitals zu ermöglichen. Solche Verbesserungen können z. B. sein: die Neuanlage einer elektrischen Lichtleitung, die Neueinrichtung von elektrischer Treppenbeleuchtung, Neueinrichtung eines Badezimmers, eines Wasserspülklosetts oder einer Waschküche, Anlage einer Zentralheizung und Warmwasserversorgungseinrichtung, Neuaufstellung von Öfen und Herden in Zimmern, die früher nicht heizbar waren. Eine Mieterhöhung kommt aber nur in Betracht, wenn es sich um Neueinrichtungen handelt, nicht aber, wenn veraltete oder verbrauchte Einrichtungen durch neue ersetzt werden. Im letzteren Falle handelt es sich um Instandsetzungsarbeiten, deren Kosten die Vermieter selbst zu tragen haben. Ebenso kann auf Nachweis die Angleichung von Gefälligkeitsmieten

Reisemarken

Die Reisemarken mit dem Aufdruck „E.D. Franz. Zone. Mai—Juli 1947“ gelten bis einschließlich 31. Oktober 1947. Ein Umtausch in neue Reisemarken darf nicht vorgenommen werden.

Calw, 17. September 1947.

Kreisernährungsamt.

Zündholz-Versorgung

Klstk. von 0—3 Jahren sowie alle Verbraucher über 18 Jahre erhalten für den Monat September 1947 je 1 Schachtel Zündhölzer.

Die Abgabe erfolgt für alle Verbrauchergruppen (Normalverbraucher, Teilselbstversorger und Vollselbstversorger) auf den Abschnitt II der Lebensmittelkarte September.

Kreiswirtschaftsamt.

Rasierseife-Verteilung

Die im Monat August vorbestellte Rasierseife kann bei den Einzelhandelsgeschäften auf den Abschnitt „K“ der z. Z. gültigen Männer-Raucherkarte bezogen werden.

Kreiswirtschaftsamt.

durchgeführt werden, also der mit Rücksicht auf verwandtschaftliche Beziehungen besonders niedrig festgesetzt gewesenen Mietsätze, beim Vermieten an eine andere Person. Für jede Mietzinserhöhung ist jedoch die Genehmigung der Preisbehörde erforderlich.

Wer eine Mietpreiserhöhung ohne Genehmigung der Preisbehörde vornimmt oder Mietpreise fordert, die über das zulässige Maß hinausgehen, macht sich strafbar und hat zu gewärtigen, daß er die über die zulässigen Preise hinausgehenden Beträge abzuführen oder dem Mieter zurückzahlen hat. Eine Rückerstattung an den Geschädigten ist jedoch nur möglich, sofern ihn kein Verschulden trifft, und dann frühestens vom Tag der Antragstellung ab. Ist in dem Preisverstoß eine gewinnsüchtige Ausnützung der gegenwärtigen Wohnungsnot zu erblicken, so hat der Schuldige mit gerichtlicher Strafverfolgung zu rechnen.

Ein strafbarer Verstoß gegen die Preisvorschriften ist auch dann gegeben, wenn ein Vermieter Steuern oder Gebühren auf den Mieter abwälzt, sofern der Vermieter bisher zur Bezahlung verpflichtet war. Die eingetretene Steuererhöhung darf nach Weisung des Wirtschaftsministeriums Tübingen zu keiner Mietpreiserhöhung führen, da diese Mehrkosten vorläufig die Hausbesitzer zu tragen haben.

Bei beschädigten Wohnungen, deren Räume nur noch zum Teil benutzbar sind, steht dem Mieter ein Anspruch auf entsprechende Mietzinsminderung zu.

In diesem Zusammenhang wird auf die seit 31. Juli 1939 bestehende Anordnung über die Einführung einer Meldepflicht bei der Neuvermietung von Wohnungen in den Städten Calw, Nagold, Herrenalb, Wildbad, Wildberg und in den Gemeinden Birkenfeld, Conweiler, Hirsau, Stammheim und Unterreichenbach hingewiesen. In diesen Orten ist der Vermieter verpflichtet, bei jeder Neuvermietung einer Wohnung der Gemeindebehörde binnen einer Woche nach Abschluß des Mietvertrags schriftlich auf vorgeschriebenem Muster Anzeige zu erstatten. Die Vordrucke sind beim Bürgermeisteramt erhältlich.

Calw, den 15. September 1947

Landratsamt
— Preisbehörde —

Mietpreise für möblierte und leere Zimmer

Infolge des gesteigerten Bedarfs an Wohnräumen werden immer mehr Zimmer von Hausbesitzern abgegeben, die früher nie vermietet haben. Da Vermieter und Mieter oft nicht wissen, was sie verlangen und zahlen dürfen, werden nachstehend die Richtpreise vom 24. 8. 1944 noch einmal bekanntgegeben. Für gewerbsmäßige Beherbergungsbetriebe gelten Sonderbestimmungen, die bei den Bürgermeisterämtern erfragt werden können.

Richtlinien

I. Möblierte Zimmer

1. Raummiete

(1) Bei der Bestimmung des Mietzinses für Einzelräume ist von dem Mietzins (Mietwert) für die ganze Wohnung aus-

Gebühren für Schlepperarbeiten in der Landwirtschaft

Die folgenden Gebühren sind Richtsätze, die nicht überschritten werden dürfen.

Gebühren in RM. je Arbeitsstunde, ohne Schlepperführer-Lohn.

	11 PS	15 PS	20 PS	25 PS	30 PS	35 PS	40 PS
Schleppergrundgebühren:	1.50	1.80	2.20	2.60	3.—	3.30	3.50
Zuschläge bei Verwendung von: bis			20 PS	20 — 30 PS		30 — 40 PS	
Pflug 1-scharig			—,20	—,30			
2-scharig			—,30	—,40		—,50	
3-scharig			—,40	—,50		—,60	
4-scharig			—,50	—,60		—,70	
Scheibenegge oder Grubber			—,60	1,20		1,40	
EGge und Walze			—,15	—,20		—	
Getreidebinder mit Zapfwelle			2,50	3,—		3,50	
Grasmähen			1,—	1,—		—	
Wiesenwägen			—,60	—,80		—,80	
Anhängewagen			—,60	—,80		—,80	

Die Preise für den Binder verstehen sich ohne Bindegarn. Der Schlepperführerlohn ist nicht mit inbegriffen, er richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

Als Arbeitszeit gilt nur die Zeit, während der Schlepper arbeitet; Pausen, in denen der Schlepper auf dem Feld abgestellt ist (Mittagspause u. ähnl.) werden nicht vergütet. Für die Anfahrt sind nur die Gebühren für den Schlepper und der Schlepperführerlohn zu bezahlen.

Bei Lohnunternehmen und Genossenschaften kann je nach den Verhältnissen zur Deckung der höheren Unkosten (Steuer und dergleichen) ein Zuschlag von 15 bis 20 Prozent berechtigt sein.

Calw, den 16. September 1947

Landratsamt
— Preisbehörde —

zugehen. Zur Ermittlung des Mietanteils für einen Raum wird am einfachsten die Gesamtmiets (Mietwert) durch die Zahl der Wohnräume einschließlich Küche geteilt. Ist ein Zimmer übernormal groß, so wird der Mietanteil entsprechend erhöht, ist es sehr klein oder liegt es z. B. im Untergeschoß, so ist er zu ermäßigen.

(2) Der Mietanteil erhöht sich bei Zimmern mit fließendem Kalt- (und Warm-) Wasser um 10 (15) v. H.

(3) Zu dem nach Abs. 1 und 2 errechneten Mietanteil darf in jedem Fall ein Zuschlag von 10—15 v. H., wenn das Zimmer von mehreren Personen bewohnt wird, ein solcher von 25—30 v. H. berechnet werden.

2. Möbelmiete

Zu der nach Ziffer 1 ermittelten Raummiete kommt die Möbelmiete. Als Vergütung für Abnutzung der Einrichtungsgegenstände, wie Möbel, Gardinen, Betten (ohne Bettwäsche) usw., darf ein Hundertstel des Zeitwerts (Gebrauchswerts) dieser Gegenstände, d. h. also 12 v. H. jährlich, erhoben werden. Wohnen mehrere Personen in einem Raum, so dürfen 15—25 v. H. erhoben werden.

3. Nebenleistungen

(1) Es können berechnet werden:
a) Für Benützung und Reinigung der Bettwäsche und Handtücher je Person 3—4 RM. monatlich.

b) Für Bedienung (tägliche Reinhaltung, Bettmachen, Schuhputzen, Kleiderausbürsten, Bereitstellen von frischem Wasser, Beheizen) für jede Person je nach Leistung 5—8 RM. monatlich.

c) Für Regelbeleuchtung 1 RM. (bei mehreren Personen bis 2 RM.) monatlich.

d) Für den Anschluß eines Rundfunkgeräts 1 RM. monatlich.

e) Für das Frühstück der Selbstkostenpreis.

f) Für Brennstoffe (Holz, Kohle) der Selbstkostenpreis. Erfolgt Beheizung nach Pauschalbetrag, so können je Tag bis 30 Rpf. berechnet werden.

g) Für ein warmes Bad bis 60 Rpf.

h) Für Küchenbenützung: bei ganztägiger Mitbenützung 5—7 RM., bei ganztägiger Mitbenützung einschließlich Küchengeräte und Geschirr 7—12 RM., bei geringer Mitbenützung (z. B. nur abends) 2—3 RM. monatlich. (Die Kosten für elektrischen Strom, Gas, Holz und Kohle sind in diesen Beträgen nicht enthalten.)

(2) Für Sonderleistungen sind angemessene Beträge zu vereinbaren und besonders zu berechnen.

4. Richtpreise

(1) Bei Berechnung auf dieser Grundlage ergeben sich im Kreis Calw für Zimmer (ohne fließ. Wasser), in denen 1 Person wohnt, im allgemeinen folgende Preise:

a) für leere Zimmer

Stufe	In den Gemeinden der Gruppe		
	I	II	III
1 einfache Zimmer	6—9	5—7	3—6
2 mittlere Zimmer	8—12	7—10	6—8
3 gute Zimmer	12—15	10—12	8—10
4 sehr gute Zimmer	14—16	12—14	10—12

b) für möblierte Zimmer ohne Bettwäsche, Bedienung, Beleuchtung und sonstige Nebenleistungen

Stufe	I	II	III
1 einfache Zimmer	9—12	7—10	7—9
2 mittlere Zimmer	12—16	10—14	9—12
3 gute Zimmer	16—20	14—18	12—15
4 sehr gute Zimmer	20—24	18—21	15—18

- c) für möblierte Zimmer mit Bettwäsche, Bedienung, Beleuchtung

Stufe

1 einfache Zimmer	18—22	16—20	15—17
2 mittlere Zimmer	22—26	20—24	17—21
3 gute Zimmer	26—31	24—28	21—25
4 sehr gute Zimmer	31—34	28—31	25—28

- d) für möblierte Zimmer ohne Bettwäsche, aber mit Bedienung und Beleuchtung ist bei den Sätzen von Buchstabe c ein Abzug von 3—4 RM. vorzunehmen.

(2) Die Einstufung eines Zimmers richtet sich nach seiner Größe, Lage und Ausstattung. Entscheidend ist der Gesamteindruck.

(3) Es gehören zur

Gruppe I die Gemeinden Calw (ohne Aizenberg), Altensteig (ohne A.-Dorf), Bad Liebenzell, Bad Teinach, Birkenfeld, Calmbach, Dobel, Herrenalb, Hirsau, Nagold, Neuenbürg, Schömburg, Wildbad (ohne Nebenorte);

Gruppe II die Gemeinden Altbach, Althengstett, Conweiler, Ebhausen, Enzklösterle, Feldrennach, Gräfenhausen, Haiterbach, Höfen, Loffenau, Neubulach, Neusatz, Rotensol, Schwann, Stammheim, Unterreichenbach, Wildberg;

Gruppe III die übrigen Gemeinden des Kreises.

5. Mehrvermietung

(1) Wird ein Zimmer von 2 (bzw. 3) Personen bewohnt, so erhöhen sich die Sätze von Ziffer 4 Abs. 1 um $\frac{1}{2}$ (bzw. $\frac{1}{3}$).

(2) Werden 2 Zimmer von 3 (bzw. 4) Personen bewohnt, so erhöhen sich die Sätze von Ziffer 4 Abs. 1 um $\frac{1}{4}$ (bzw. $\frac{1}{2}$).

6. Schlafstellen

Die Preise für Schlafstellen liegen unter den Preisen für möblierte Zimmer der Stufe 1.

II. Sonstiges

(1) Von vorstehenden Sätzen ist ohne triftigen Grund nicht nach oben abzuweichen. Vermieter und Mieter haben in jedem Fall die Pflicht, zu prüfen, ob der Mietzins volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist. In Zweifelsfällen ist der Bürgermeister oder die Preisbehörde anzurufen.

(2) Bisher niedrigere Mietzinsen dürfen nicht erhöht werden. Überhöhte Mietzinse sind auf den angemessenen Stand zurückzuführen.

(3) Mietpreisverstöße werden nach der Preisstrafrechtsverordnung geahndet. Bei offensichtlicher Preistreibeerei tritt Strafverfolgung wegen Preiswucher ein.

Calw, den 15. September 1947

Landratsamt
— Preisbehörde —

Anordnung d. Wirtschaftsministeriums über die Erhebung eines Pfandes für Gebinde, Flaschen, Hülsen und Kisten vom 14. August 1947

Auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 927) in Verbindung mit § 2 der Rechtsanordnung über den Übergang der Zuständigkeit des früheren Reichskommissars für die Preisbildung auf die Landesdirektion der Wirtschaft vom 12. Fe-

Einteilung der Ergänzungs-Fleischbeschaubezirke der Tierärzte im Kreis Calw

Die Ergänzungsfleischbeschaubezirke der Tierärzte im Kreis Calw sind z. Z. wie folgt eingeteilt:

1. Der Bezirk des Reg.-Vet.-Rats Dr. Wolf, Calw, umfaßt die Gemeinden Calw, Altbulach, Altbach, Bad Liebenzell, Bad Teinach, Emberg, Hirsau, Liebelsberg, Neubulach, Röttenbach, Schmieh, Sommenhardt, Stammheim, Unterreichenbach, Zavelstein.

Die Stellvertretung ist wie folgt geregelt:

Tierarzt Dr. Köcher, Wildberg, für die Gemeinden Altbulach, Liebelsberg und Neubulach. In allen übrigen Gemeinden ist Tierarzt Dr. Pauly aus Neuhengstett tätig.

2. Der Bezirk des Reg.-Vet.-Rats Dr. Schwab, Neuenbürg, umfaßt die Gemeinden Beinberg, Conweiler, Dennach, Feldrennach, Gräfenhausen ohne Oberhausen, Höfen, Kapfenhardt, Maisenbach, Niebelsbach, Ottenhausen, Schwann, Unterlengenhardt, Waldrennach.

Als Vertreter ist Stadttierarzt Dr. Heinz, Neuenbürg, tätig.

3. Der Bezirk des Dr. med. vet. Schneider, prakt. Tierarzt in Altensteig, umfaßt die Gemeinden Aichhalden, Altensteig, Berneck, Beuren, Ebberhardt, Egenhausen, Etmannsweiler, Gaugenwald, Hornberg, Martinsmoos, Simmersfeld, Spielberg, Überberg, Walddorf, Wart, Wenden, Zwerenberg.

Die Stellvertretung ist wie folgt geregelt:

Stadttierarzt Dr. Dosch, Wildbad, für die Gemeinden Aichhalden und Simmersfeld. In allen übrigen Gemeinden ist Stadttierarzt Leistner, Nagold, tätig.

4. Der Bezirk des Stadttierarztes Leistner in Nagold umfaßt die Gemeinden Beihingen, Ebhausen, Haiterbach, Mindersbach, Nagold, Oberschwandorf, Rohrdorf, Unterschwandorf, Emmingen, Pfrondorf.

Als Vertreter sind tätig:

Tierarzt Dr. Köcher, Wildberg, in den Gemeinden Emmingen und Pfrondorf. In allen übrigen Gemeinden ist Dr. med. vet. Schneider aus Altensteig tätig.

5. Der Bezirk des prakt. Tierarztes Dr. Köcher, Wildberg, umfaßt die Gemeinden Holzbronn, Efringen, Gültlin-

gen, Rottfelden, Schönbronn, Sulz, Wildberg, Oberhaugstett, Deckenpfronn.

Als Vertreter sind tätig:

Reg.-Vet.-Rat Dr. Wolf aus Calw in den Gemeinden Holzbronn, Gültlingen, Oberhaugstett und Deckenpfronn.

Stadttierarzt Leistner aus Nagold in den Gemeinden Efringen, Rottfelden, Schönbronn, Sulz, Wildberg.

6. Der Bezirk des Tierarztes Dr. Pauly, Neuhengstett, umfaßt die Gemeinden Althengstett, Gechingen, Dachtel, Neuhengstett, Ottenbronn, Unterhaugstett und Monakam.

Als Vertreter ist Reg.-Vet.-Rat Dr. Wolf aus Calw tätig.

7. Der Bezirk des Stadttierarztes Dr. Dosch, Wildbad, umfaßt die Gemeinden Agenbach, Aichelberg, Breitenberg, Calmbach, Enzklösterle, Igelsloch, Neuweiler, Oberkollbach, Oberkollwangen, Oberreichenbach, Wildbad, Würzbach.

Als Vertreter sind tätig:

Dr. med. vet. Schneider aus Altensteig für die Gemeinde Aichelberg.

Reg.-Vet.-Rat Dr. Schwab aus Neuenbürg in den Gemeinden Calmbach, Enzklösterle, Igelsloch, Wildbad.

Reg.-Vet.-Rat Dr. Wolf, Calw, in den Gemeinden Agenbach, Breitenberg, Neuweiler, Oberkollbach, Oberkollwangen, Oberreichenbach und Würzbach.

8. Der Bezirk des Stadttierarztes Dr. Heinz, Neuenbürg, umfaßt die Gemeinden Neuenbürg, Arnbach, Birkenfeld, Engelsbrand, Oberhausen Gde. Gräfenhausen, Grunbach, Langenbrand, Oberlengenhardt, Salmbach, Schömburg, Bieselsberg und Schwarzenberg.

Als Vertreter ist Reg.-Vet.-Rat Dr. Schwab, Neuenbürg, tätig.

9. Der Bezirk des Stadttierarztes Stöckhert, Herrenalb, umfaßt die Gemeinden Bernbach, Dobel, Herrenalb, Loffenau, Neusatz, Rotensol.

Als Vertreter ist Reg.-Vet.-Rat Dr. Schwab, Neuenbürg, tätig.

10. In den Gemeinden Möttlingen, Simmozheim und Ostelsheim ist Stadttierarzt Dr. Engesser aus Weilderstadt tätig.

Vertreter ist Tierarzt Dr. Pauly aus Neuhengstett.

Calw, 17. September 1947.

Landratsamt.

bruar 1946 (Amtsblatt S. 45) wird mit Zustimmung des Finanzministeriums für das Gebiet Südwürttemberg und Hohenzollern Folgendes angeordnet:

§ 1

Um die Abnehmer von Wein, weinhaltenen und weinähnlichen Getränken, Süßmost, Schaumwein, Spirituosen, Bier zu einer sorgfältigen Behandlung des Gebindes, der Flaschen, der Verpackung sowie einer alsbaldigen Rückgabe des Leergutes zu veranlassen, dürfen folgende Pfandbeträge berechnet werden:

a) für Weißwein-, Rotwein-, Süßwein-, Sekt- und Spirituosenflaschen je Flasche RM. 2.—,

b) für Bierflaschen je Flasche RM. 1.—,

c) für Hülsen je Hülse RM. —.10,

d) für Kisten (50 Flaschen Rauminhalt) je Kiste RM. 30.—, bei kleineren Kisten ist der Betrag entsprechend der Größe zu senken,

e) für Gebinde je Raumliter Inhalt je RM. —.50.

Die Pfandbeträge sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 2

Bei ordnungsmäßiger Rückgabe des Leergutes sind die berechneten Pfandbeträge voll zu erstatten bzw. gutzuschreiben. Wird das Leergut nicht innerhalb 6 Monaten nach Lieferung zurückgegeben, so ist das Pfand in seiner vollen Höhe verfallen. Wenn Leergut nach diesem Ter-

man zurückgegeben wird kann jedoch in freier Vereinbarung eine Rückvergütung bis zur Höhe des errechneten Pfandbetrages erfolgen.

§ 3

Über die Abgabe des Leergutes und die Berechnung des Pfandes ist ein besonderes Konto zu führen. Ergeben sich bei der Abrechnung des Pfandgutes Überschüsse dadurch, daß bei Neubeschaffung des nicht zurückgegebenen Leergutes der Einstandspreis niedriger als der Pfandsatz ist, so sind diese Überschüsse ohne besondere Aufforderung am Schluß des Kalenderjahres dem Wirtschaftsministerium — Preisaufsichtsstelle — in Tübingen zur Abschöpfung anzubieten. Fehlanzeige ist erforderlich. Die Anbieten der Überschüsse bzw. Erstattung der Fehlanzeige hat bis zum 31. 1. des nachfolgenden Jahres zu erfolgen.

§ 4

Das Wirtschaftsministerium — Preisaufsichtsstelle — in Tübingen kann zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen.

§ 5

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach der Preisstrafrechtsverordnung vom 3. 6. 1939 (RGBl. I, S. 999) in der Fassung vom 26. 10. 1944 (RGBl. I, S. 264) bestraft.

Als Verstöße gelten auch Handlungen, die zwar nicht gegen den Wortlaut, aber gegen den Sinn und Zweck der Anordnung verstoßen. Die Anordnung tritt am 7. Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Damit werden frühere Regelungen, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, aufgehoben.

gez. Wildermuth

Inhalt der neuesten Nummern des Journal Officiel

Nr. 106 vom 12. Sept. 1947 (Eingang beim Landratsamt am 16. Sept. 1947).
Nr. 107 vom 16. September 1947 (Eingang beim Landratsamt am 20. Septbr. 1947).

Amtliche Bekanntmachungen.

Gesetz Nr. 57 vom 30. August 1947. Auflösung und Liquidierung von der Deutschen Arbeitsfront angeschlossenen Versicherungsgesellschaften, S. 1075.
Gesetz Nr. 58 vom 30. August 1947 zur Ergänzung des Anhangs zum Gesetz Nr. 2 des Kontrollrats, S. 1078.

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Anordnung H 2, Berichtigung, S. 1078.
Amtliche Bekanntmachungen, S. 1078.

Landratsamt.

An die Bevölkerung!

Die nachstehend aufgeführten Personen werden gesucht. Jedermann, insbesondere alle verschleppten und umgesiedelten Personen, die den Gesuchten in Lagern oder sonstwo begegnet sind oder über den Aufenthalt oder sonstige Tatsachen, die zur Ermittlung derselben führen können, Auskunft geben können, wird aufgefordert, dies sofort hierher zu melden.

Tuteja, Henry, 5. 12. 25, Pole, vermutlich in Deutschland.

Tuteja, Erward, 15. 3. 24, Pole, vermutlich in Deutschland.

Thiem, Hieronim, 9. 7. 24, Pole, vermutlich in Deutschland.

Tericyn, Igor, 29. 5. 17, Pole, vermutlich in Deutschland.

Matusewicz, Witold, 1913 in Wilno, Polen, vermutlich in Deutschland.

Matusewicz, Marian, 1922 in Wilno, Pole, vermutlich in Deutschland.

Sere, Elvira, 21 Jahre, aus Riga, Lettl., letzte Adresse: Posen, Beuthener Str. 14-6.

Sere, Vilma, 25 Jahre aus Riga, Lettl., dasselbe.

Sere, Anna, 67 Jahre, Lettl., dasselbe.

Lukrec, Tadeusz, 31. 10. 23 in Varsovie, Pol., KZ. Buchenwald, Block 65 Nr. 128 581, am 12. 4. 45.

Crtalic, Joseph, 21 Jahre, Jugoslaw.,

im Mai 45 nach Deutschland gekommen. Crtalic, Antoni, 19 Jahre, Jugoslaw., dasselbe.

Frank, Ella, geb. Rau, 30. 7. 12 in Torrington, Amer., letzte Adresse: bei Fam. Gold, Glasrova ul. 341 in Moravska, Waagstadt bei Moravska Ostrova, Tschechoslowakei.

Cepulevicus, Antamas, Lit.

Marnakoeve, Maria, Jabacius, Lit.

Rosengerg-Klawanski, Anna, 38 Jahre, Lettl.

Marijanovic, Zivko, geb. 7. 2. 30 und Marijanovic, Branke, 13. 9. 98, am 10. 7. 42 nach Deutschland weggeführt.

Crtalic, Ignac, 23 Jahre, Jugoslaw., im Mai 1945 nach Deutschland gekommen.

Landratsamt.

Kreisausschuß f. d. Soziale Hilfswerk

Die Chorvereinigung Kapfenhardt hat anlässlich eines Chorkonzertes dem Sozialen Hilfswerk des Kreises Calw eine Spende von RM. 60.— übermittelt.

Der Kreisausschuß für das Soziale Hilfswerk spricht hierfür der Chorvereinigung öffentlich seinen Dank aus.

Landratsamt

— Kreisausschuß f. d. Soz. Hilfswerk —

Bekanntmachung

des Staatskommissars f. die politische Säuberung

Nach den gemachten Erfahrungen sieht sich der Staatskommissar für die politische Säuberung nicht mehr in der Lage, die bekanntgegebenen Sprechtage (Dienstag und Donnerstag) aufrecht zu erhalten. Die Besucher wiederholen bei ihren Besuchen regelmäßig ihr bereits schriftlich eingereichtes Vorbringen. Dadurch wird die Sache nicht gefördert, aber die Bearbeitung außerordentlich verzögert.

Jeder Betroffene kann sich darauf verlassen, daß seine Eingaben aufs gewissenhafteste gelesen und verwertet werden. Sollte sich dabei für den Sachbearbeiter die Notwendigkeit einer Rücksprache oder eines persönlichen Kennenlernens des Betroffenen ergeben, so wird der Betroffene geladen werden. Ohne eine solche Vorladung werden künftig Besucher nicht mehr angenommen.

Je weniger Besucher kommen, desto mehr und rascher kann gearbeitet werden.

Zu den Spruchkammerverhandlungen

im Revisionsverfahren wird jeder Betroffene geladen werden. In anderen Fällen erfolgt Ladung vor die Spruchkammer nur, wenn der Betroffene diese beantragt hat oder wenn der Fall dem Sachbearbeiter eine Ladung als notwendig oder auch nur erwünscht erscheinen läßt.

Tübingen, 16. September 1947.

Der Staatskommissar für die politische Säuberung.

Durchfahrt durch Loffenau auf der Strecke Herrenalb-Gernsbach für jeden Fahrzeugverkehr gesperrt!

Die Instandsetzungsarbeiten auf der Durchgangsstraße in Loffenau (Strecke Gernsbach — Herrenalb) sind wieder aufgenommen worden. Jeder Verkehr auf der Strecke Herrenalb — Gernsbach über Loffenau ist wegen der Straßenbauarbeiten in Loffenau gesperrt. Umleitung erfolgt über Bernbach.

Jede Nichtbeachtung der Straßensperre wird bestraft.

Landratsamt.

Es starben:

Anna Maria Jooß, geb. Weinläder, Geometers Wwe. Nach vielen Leidenstagen hat unsere lb. Mutter am 12. Sept. die langersehnte Ruhe gefunden. Wir haben sie heute zur letzten Ruhe gebettet. Dem Herrn Dekan sowie allen denen, die ihr das letzte Geleit gaben, danken wir herzlich. Die trauernden Hinterbliebenen. Calw, den 15. Sept. 1947.

Erika Margareta Bubeck, geb. 3. 12. 1933 am 5. Sept. in blühendem Alter. Wir haben das Sonnenkind am 7. Sept. zur letzten Ruhe gebettet. Für die vielen Beweise lieber Anteilnahme bei dem so schweren Verlust danken wir herzlich. In tiefem Leid: Erich Bubeck mit Frau Margareta und Töchterchen Gerlinde, nebst allen übrigen Angehörigen. Höfen, den 15. Sept. 1947.

Evangelische Gottesdienste in Calw

17. Sonntag nach Trin., 28. 9. 47:
8.15 Uhr Christenlehre (Söhne);
8.15 Uhr Fröhen Gottesdienst (Höltzel); 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Dohmstreich). 20 Uhr im Vereinshaus Vortrag von Schw. Lisa Klahm, Karmelmission „Missionsarbeit im Heiligen Land“.
Mittwoch, 1. Okt., 8.30 Uhr Betstunde.
Donnerstag, 2. Okt., 20 Uhr Bibelstunde.

Volkstheater b. Badischen Hof CALW

Vom 26. 9.—1. 10. der entzückende Wienfilm

„Wir bitten zum Tanz“

mit Elfie Mayerhofer, Hans Moser, Paul Hörbiger und Hans Holt. Jugendliche zugelassen.

Herausgeber: Im Auftrag des Gouvernement Militaire de Calw Landratsamt Calw, Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abteilung Bekanntmachungen. — Druck: A. Oelschlägerische Buchdruckerei in Calw